

Ausführungsrichtlinie

Vorschrift für das Tätigwerden externer Unternehmen und Personen



Vorschrift für das Tätigwerden externer Unternehmen und Personen einschließlich Handlungsanweisungen sowie besondere Pflichten bei Arbeiten und Auftragsausführungen auf dem Gelände sowie in Gebäuden des Klinikums Wolfsburg

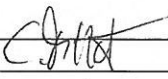
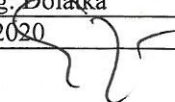
Aufsteller

Klinikum Wolfsburg
Technischer Dienst
Sauerbruchstraße 7
38440 Wolfsburg

Tel.: 05361 / 80-0
Fax: 05361 / 80-1239

Stand

Version 2.0
16.12.2020

Erstellt: Mitschke-Krause/Scheffler	Durchsicht: Tillot 	Unterzeichnung: Polatka
Datum: 15.12.2020 	Datum: 16.12.2020	Datum: 22.12.2020 

Ausführungsrichtlinie
**Vorschrift für das
Tätigwerden externer
Unternehmen und
Personen**



1. Präambel / Einleitung

Die vorliegende Vorschrift für das Tätigwerden von externen Unternehmen und Personen auf dem Gelände und in Gebäuden des Klinikums Wolfsburg sowie im Schwefelbad Fallersleben beinhaltet allgemeine Handlungsanweisungen sowie Pflichten bei Arbeiten und Auftragsausführungen. Sie gilt auch und im Besonderen für die Einrichtung, die Vorhaltung und den Betrieb von Baustellen, Instandhaltung und Reparaturarbeiten. Die mit der Beauftragung verbundenen Arbeiten erfolgen im Allgemeinen bei laufendem Krankenhausbetrieb. Daraus ergeben sich für den Auftragnehmer zum einen besondere Sorgfaltspflichten und zum anderen ist auf die Gegebenheiten eines Krankenhausbetriebes bei der Ausführung der Arbeiten Rücksicht zu nehmen. Eine Beeinträchtigung des Betriebes ist auszuschließen bzw. muss sich auf das Unvermeidbare beschränken.

2. Allgemeines

Das Klinikum Wolfsburg - Akademisches Lehrkrankenhaus der Medizinischen Hochschule Hannover - verfügt über 547 stationäre und 20 teilstationäre Betten und versorgt die Stadt Wolfsburg mit rund 135.000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie das Einzugsgebiet. Ebenfalls dem Klinikum zugehörig ist das Schwefelbad in Fallersleben.

3. Geltungsbereich

Vorliegende Ausführungsrichtlinie gilt für alle Arbeiten und Auftragsausführungen, sowie Lieferungen, Reparaturen, und / oder Wartungen im Sinne des BGB, der VOB und VOL sowie dem Medizinproduktegesetz und einschlägig gültigen Vorschriften.

4. Lageplan / Zuwegungen

4.1. Zufahrten, Lagerplätze, Baustelleneinrichtungen

Die Zufahrten, die Zuwegungen sowie das Parken sind vor Arbeitsbeginn mit der beauftragenden Stelle abzustimmen. Stellplätze direkt vor dem Arbeitsort können nicht zugesichert werden. Lagerplätze für Material, Geräte o.ä. sind nur begrenzt vorhanden. Die Baustelleneinrichtung ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber / der Bauleitung vorzunehmen. Die in Anspruch genommenen Flächen sind nach Räumen der Baustelle wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.

4.2. Parken

Insbesondere das Abstellen und Parken von Firmenfahrzeugen für die Dauer der Arbeiten, Lieferung und / oder Leistungen ist mit der beauftragenden Stelle abzustimmen, ebenso ist darauf zu achten das Dritte nicht behindert werden. Falsches oder unbefugtes Parken auf dem Gelände wird geahndet und mit einem Bußgeld belegt.

Für kleinere Reparaturen müssen sich die ausführenden Mitarbeiter bei der Werkstatt anmelden und können auf dem Hof des Gebäudes R (Werkstatt und Technik) das Fahrzeug abstellen. Die Zufahrt zu dem Gebäude R erfolgt über den Hochring und ist durch die Schrankenanlage gesperrt. Die Zufahrt zum Werkstatthof wird nach dem Betätigen der Klingel (Schranke) über den Bereitschaftsdienst freigegeben (siehe Wegweiser im Anhang).

Vorschrift für das Tätigwerden externer Unternehmen und Personen

4.3. Schwerlastverkehr

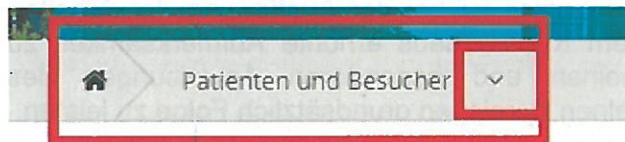
Schwerlastverkehr ist auf dem Gelände nur begrenzt möglich, des Weiteren gibt es nur begrenzte Wendemöglichkeiten. Art und Weise von Anlieferungen sind mit der beauftragenden Stelle abzustimmen.

5. Handlungsanweisungen sowie besondere Pflichten

5.1. Allgemeine Verhaltensweisen

Das Personal des Auftragnehmers hat sich vor Aufnahme bzw. nach Beendigung der Arbeiten bei der zuständigen Abteilung (siehe Auftrag) des Klinikums an- bzw. abzumelden. Soweit erforderlich, erfolgt hier die zusätzliche Belehrung über besondere Verhaltensweisen.

Ein unmittelbares Aufsuchen des eigentlichen Arbeitsbereiches ist ohne Zustimmung der beauftragenden Abteilung bzw. des jeweiligen Fachbereichs untersagt. Generell müssen die ausführenden Firmen sich für Instandhaltung und Reparaturen bei der Werkstatt anmelden. Hier ist vorab auf die Vorgaben der zuständigen Ansprechpartner des Technischen Dienstes oder auf die Sonderregelungen auf der Internetseite des Klinikums zu achten / zu beachten (bspw. „Corona-Pandemie“). Die aktuellen Informationen werden auf der Seite <https://www.klinikum.wolfsburg.de/patienten-und-besucher/> veröffentlicht und sind mithilfe des Pfeils abrufbar.



Patienten haben Vorrang! Insbesondere bei der Benutzung von Aufzügen haben jegliche Patiententransporte und jeglicher Bettenverkehr absoluten Vorrang. Hier ist der Punkt 5.7. „Sauberkeit und Schuttbeseitigung“ zu beachten.

Gesonderten Einzelanweisungen, auch durch Beschilderung, zum Verhalten insbesondere in besonders sensiblen Bereichen wie z. B. dem Labor oder den Operationsbereichen, durch den jeweiligen Fachbereich sind unbedingt Folge zu leisten.

Abweichungen von der täglichen Regelarbeitszeit sind mit der beauftragenden Stelle abzustimmen. Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, hat die Durchführung von lärmintensiven Arbeiten vorrangig von 06.00 bis 8.00 Uhr und / oder von 16.30 bis 22.00 Uhr zu erfolgen. Die Nachtruhe zwischen 22.00 und 6.00 Uhr ist in allen Fällen zu beachten. Vorab ist die Abstimmung über die lärmintensiven Arbeiten jedoch zwingend mit dem Technischen Dienst vorzunehmen.

Am Wochenende geplante Arbeiten im Klinikum, wie auch auf den Baustellen, sind schriftlich bei der Bauleitung des Klinikums oder dem Technischen Dienst anzukündigen.

Vorschrift für das Tätigwerden externer Unternehmen und Personen



5.2. Hausordnung

Die Hausordnung des Klinikums ist zu beachten. Auf das Rauch-, Alkohol- und Handy-Verbot wird besonders verwiesen. Das Rauchverbot gilt nicht in den ausgewiesenen Raucherbereichen. Es ist auf Sonderregelungen zu achten (bspw. „Corona-Pandemie“).

5.3. Datenschutz

Der Auftragnehmer muss für die bevorstehenden Arbeiten eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen. Diese Erklärung gewährleistet den Datenschutz aller personenbezogenen Daten im Klinikum Wolfsburg, inkl. der Baustellen. Der Datenschutz ist zwingend zu beachten und gilt auch nach Auftragsbeendigung. Das genannte Formblatt liegt der Ausschreibung bei.

5.4. Arbeits-, Unfall- und Umweltschutz, Hygiene

Die Auftragnehmer, Personen und Unternehmen sind verpflichtet bei allen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sich mit den entsprechenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auseinanderzusetzen und diese einzuhalten. Die eingesetzten Personen müssen diesbezüglich entsprechend ihres Arbeitsbereiches unterwiesen sein.

Auf die Beachtung aller allgemeingültigen Regeln, insbesondere in den Bereichen der Hygiene, des Brandschutzes und des Datenschutzes ist bei der Ausführung der Arbeiten wegen der besonderen Verhältnisse in einem Krankenhaus erhöhte Aufmerksamkeit zu richten. Darüber hinaus ist den allgemeinen und besonderen Anweisungen des Auftraggebers bzw. dessen Vertretern in einzelnen Bereichen grundsätzlich Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von ihm mit der Ausführung von Arbeiten beauftragten Personen (eigenes Personal des Auftragnehmers/Personal von beschäftigten Subunternehmen) auf die besonderen Sorgfaltspflichten, sowie die allgemeinen und besonderen Anweisungen des Auftraggebers hinzuweisen.

Sämtliche verwendete Arbeitsmittel, elektronische Anlagen, Maschinen, Geräte und dergleichen haben den geltenden Normen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie dem Stand der Technik zu entsprechen. Alle in Verwendung befindlichen Elektrogeräte müssen zwingend eine gültige DGUV-Prüfung und die dazu gehörende Prüfplakette aufweisen. Verfügen die benutzten Geräte nicht darüber, dürfen sie nicht verwendet werden.

Eine ggf. vorhandene separate Baustellenordnung ist zu beachten. Die Auflagen und Anweisungen eines ggf. tätigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeko) sind zu beachten und umzusetzen. Die Tätigkeit eines Koordinators entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verantwortlichkeit zur Erfüllung Ihrer Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

Bei offensichtlichen Missachtungen von entsprechenden einschlägigen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und / oder bei ersichtlichen Unfallgefahren-, auch durch Alkohol- und / oder Rauschmittelkonsum, folgt ein Hausverweis bzw.- verbot.

Vorschrift für das Tätigwerden externer Unternehmen und Personen



5.5. Medien, Leitungen im Erdreich, Baustrom, Bauwasser

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Auftraggeber bezüglich etwaig vorhandener Medien, Kabel und Leitungen (insbesondere auch im Erdreich) abzustimmen und einweisen zu lassen. Das gilt auch für die Bereiche Baustrom und Bauwasser.

Der Anschluss von Medien an vorhandene Versorgungsleitungen oder Verteiler (z.B. Elektroverteiler) sowie das Abstellen von Medien darf erst nach Rücksprache und Freigabe durch den Technischen Dienst erfolgen und ist so kurz wie möglich zu halten. Hierbei sind die Betriebszeiten des Klinikums und der betroffenen Bereiche zu beachten.

5.6. Baustellenandienung / Zugänge / Schlüssel / Zutrittskontrollen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Aufnahme der Arbeiten mit der beauftragenden Stelle des Klinikums bezüglich der Baustellenandienung und der Zuwegung zum Baubereich abzustimmen und einweisen zu lassen.

Das Personal des Auftragnehmers hat innerhalb des Klinikums ohne Umwege den jeweiligen Zielort anzusteuern.

Bei länger andauernden Arbeiten besteht die Möglichkeit Schlüssel respektive Schlüsselkarten (sog. Fremdfirmenkarten / Baustellenkarten) zu erhalten. Diese werden nur personenbezogen gegen Unterschrift ausgehändigt und sind täglich bzw. spätestens nach Beendigung der Arbeiten wieder abzugeben.

Die Umbau- und / oder Baustellenbereiche sind nur über die offiziellen und abgestimmten Zu- und Ausgänge zu betreten und zu verlassen. Die Umbau- und / oder Baustellenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

5.7. Sauberkeit und Schuttbeseitigung

In Puncto Sauberkeit, reibungsloser Bauabläufe, sowie möglichst geringer Belästigung von Patienten und des Klinikbetriebes gelten höchste Ansprüche. Aufgrund des klinikinternen Betriebes und der Sensibilität der Bereiche, ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten. Sämtliche Absperrungen, insbesondere Staubschutzwände sind vor Beginn der Arbeiten zu errichten und für die Dauer der Arbeiten zu unterhalten. Folien-Staubschutzwände in sensiblen Bereichen, wie z. B. im OP sind zwingend vor dem Rückbaudurch den internen Klinikums Reinigungsdienst feucht abzuwischen. Die Organisation liegt hier beim Bauleiter des Klinikums.

Bei staubintensiven Arbeiten im Klinikumsgebäude muss immer eine Zwischen- oder Endreinigung über den Bauleiter des Klinikums angemeldet werden. Auf den Baustellen im Außenbereich sind die ausführenden Firmen verpflichtet, die Baustellen in Abstimmung mit der Bauleitung sauber zu halten.

Zur laufenden, regelmäßigen Schuttbeseitigung einschl. Abfuhr vom Klinikgelände ist der Auftragnehmer verpflichtet. Verpackungsmaterialien sind wegen der Brandgefahr sofort aus den Gebäuden und von der Baustelle zu entfernen.

Vorschrift für das Tätigwerden externer Unternehmen und Personen



Die Schuttentsorgung von einer Baustelle innerhalb des Klinikums ist zwingend über eine mit Folie abgedeckten Schubkarre durchzuführen. Der Abtransport des Bauschutts von der Baustelle darf nur über eine bauseitig regelmäßig zu erneuernde Sauberlaufzone durchgeführt werden. Verfügt die Baustelle über einen Außenzugang (Fenster oder Tür) so ist der Schutt über diesen Zugang zu entsorgen. Die Abstimmung wie die Entsorgung durchzuführen ist, muss mit der Bauleitung des Klinikums vorab abgestimmt werden, damit interne Reinigungen veranlasst werden können.

Auf eine angemessene, saubere und intakte Arbeitskleidung ist zu achten.

Je nachdem, in welchem Bereich des Klinikums sich die Baustelle befindet, kann es möglich sein, dass die Arbeiter ihre Arbeiten in sogenannter Bereichskleidung ausführen müssen, oder evtl. in eigener Arbeitskleidung, aber auf dem Weg zur oder von der Baustelle, über ihre Schuhe einen Schuhüberzug verwenden müssen. Diese Informationen erhalten die Arbeiter vom zuständigen Bauleiter.

5.8. Rettungswege

Rettungswege sind immer und ständig freizuhalten. Insbesondere bei umfangreichen Lieferungen ist darauf zu achten, dass die Rettungswege frei bleiben. Das gilt auch und insbesondere bei etwaigem „Zwischenparken“ zu liefernder oder montierender Teile und Gegenstände.

5.9. Brand- / Rauchmelder

Das Klinikum ist weitestgehend flächendeckend mit Brand- / Rauchmeldern ausgestattet. Sofern Arbeiten anstehen, welche Brandmelder auslösen können, wie beispielsweise Hitze, Rauch oder Staub, müssen die Brandmelder eigenverantwortlich identifiziert werden. Die Brandmelder und dazugehörigen Meldegruppen (siehe kleines Schild am Melder, bzw. an der Unterdecke für Zwischendeckenmelder) müssen dem 24 Stunden Bereitschaftsdienst des Technischen Dienstes zur Abschaltung täglich gemeldet werden (Tel. 05361-803161). Nach Abschalten sind die Melder vor Verschmutzung – mithilfe von geeigneten Materialien (z.B. Abdeckkappen) – zu schützen. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die Brandmelder täglich wieder in Betrieb zu nehmen. Dazu sind zunächst die Schutzkappen zu demontieren und anschließend der Bereitschaftsdienst unter der o. g. Telefonnummer zwecks Wiederschaltung zu kontaktieren. Die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr, welche durch einen Fehlalarm ausgelöst wurden, müssen vom jeweiligen Gewerk getragen werden.

5.10. Brandsicherheitswachen / Schweißerlaubnisschein

Bei der Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten ist im Voraus ein Schweißerlaubnisschein durch die interne Brandschutzbeauftragte (Tel.: 05361-803163) auszustellen. Dieser Schein gilt sowohl für Arbeiten im Inneren des Gebäudes, als auch im Außenbereich. Hierfür ist das beigefügte Formblatt entsprechend auszufüllen. Zusätzlich ist für die anstehenden Arbeiten eine Brandwache zu stellen.

Im Weiteren und Besonderen gilt hier die Ausführungsrichtlinie Brandsicherheitswache.

Vorschrift für das Tätigwerden externer Unternehmen und Personen



5.11. Schäden

Bei allen notwendigen Arbeiten (auch Transportarbeiten) ist darauf zu achten, dass keine Beschädigungen an Bauten, Geräten, Einrichtungen usw. verursacht werden. Für alle Beschädigungen die während der Arbeiten auftreten, haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Schäden die durch sein Personal oder sein Subunternehmen verursacht wurden, dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

5.12. Foto- und Filmaufnahmen

Foto- und Filmaufnahmen von Bauteilen, montierten Einbauten, gelieferten Gegenständen und dergleichen sind nur mit vorheriger Genehmigung des Auftraggebers oder Bauleiters erlaubt.

6. Schlussbestimmungen

Im Auftragsfalle wird diese Ausführungsrichtlinie Vertrags- und Auftragsbestandteil und ergänzt die Vertragsbedingungen der Stadt Wolfsburg. Etwaige Unstimmigkeiten und / oder Widersprüche sind mit der beauftragenden Stelle zu klären.

Diese Ausführungsrichtlinie gilt auch für etwaige Subunternehmer und Lieferanten. Subunternehmer und Lieferanten sind daher vom Auftragnehmer über diese Ausführungsrichtlinie in Kenntnis zu setzen und zu unterweisen.

7. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen vor dem Beginn der Arbeiten in Kenntnis genommen und ggf. unterschrieben werden:

- Wegweiser technische Abteilung
- Ausführungsrichtlinie Brandsicherheitswachen
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit für externe Dienstleister bzw.
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit für Mitarbeiter externer Dienstleister

Liegen Ihnen Unterlagen nicht vor, müssen sie bei dem Ansprechpartner des Klinikum Wolfsburg eingefordert werden.